

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	5	Freitag, 20. März 2020	49. Jahrgang
Seite	Inhalt		
10	Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp		
11	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“ der Gemeinde Tarp		
13	Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oeversee		
15	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sankelmarker Weg“ der Gemeinde Oeversee		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

A M T O E V E R S E E
B A U A M T

B e k a n n t m a c h u n g

der Erteilung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Tarp

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevorvertretung in der Sitzung am 28.11.2019 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“, westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke, östlich des Verkehrsweges „Wiekier Acker“ sowie südlich des bestehenden Kindergartens im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24, mit Bescheid vom 03.03.2020, Az.: IV 523-512.111-59.171 (20.Ä.) nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3-5, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amtoeversee.de.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tarp, den 17. März 2020

A M T O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

gez. (LS)
Henningsen

**AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER**

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses des

Bebauungsplanes Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“, westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke, östlich des Verkehrsweges „Wiekier Acker“ sowie südlich des bestehenden Kindergartens im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24.

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 27 „Einzelhandel Schellenpark“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 25 „Knutzen-Wald“, westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnstrecke, östlich des Verkehrsweges „Wiekier Acker“ sowie südlich des bestehenden Kindergartens im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 21.03.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amtoeversee.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 17. März 2020

A M T O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen

**AMT O E V E R S E E
D E R A M T S V O R S T E H E R**

B E K A N N T M A C H U N G

**Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Oeversee für das Gebiet „südlich des Sankelmarker
Weges, westlich der bebauten Grundstücke am Ahornweg und West-
erhöhe und nördlich des Wohngebietes Harseefeld“**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevorsteherin in der Sitzung am 26.09.2019 beschlossene 9. Änderung des F-Planes der Gemeinde Oeversee für das Gebiet „südlich des Sankelmarker Weges, westlich der bebauten Grundstücke am Ahornweg und Westerhöhe und nördlich des Wohngebietes Harseefeld“ mit Bescheid vom 26.02.2020, Az.: IV 523 – 512.111 – 59.184 (9. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 9. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.amtoeversee.de“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbedachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oeversee geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

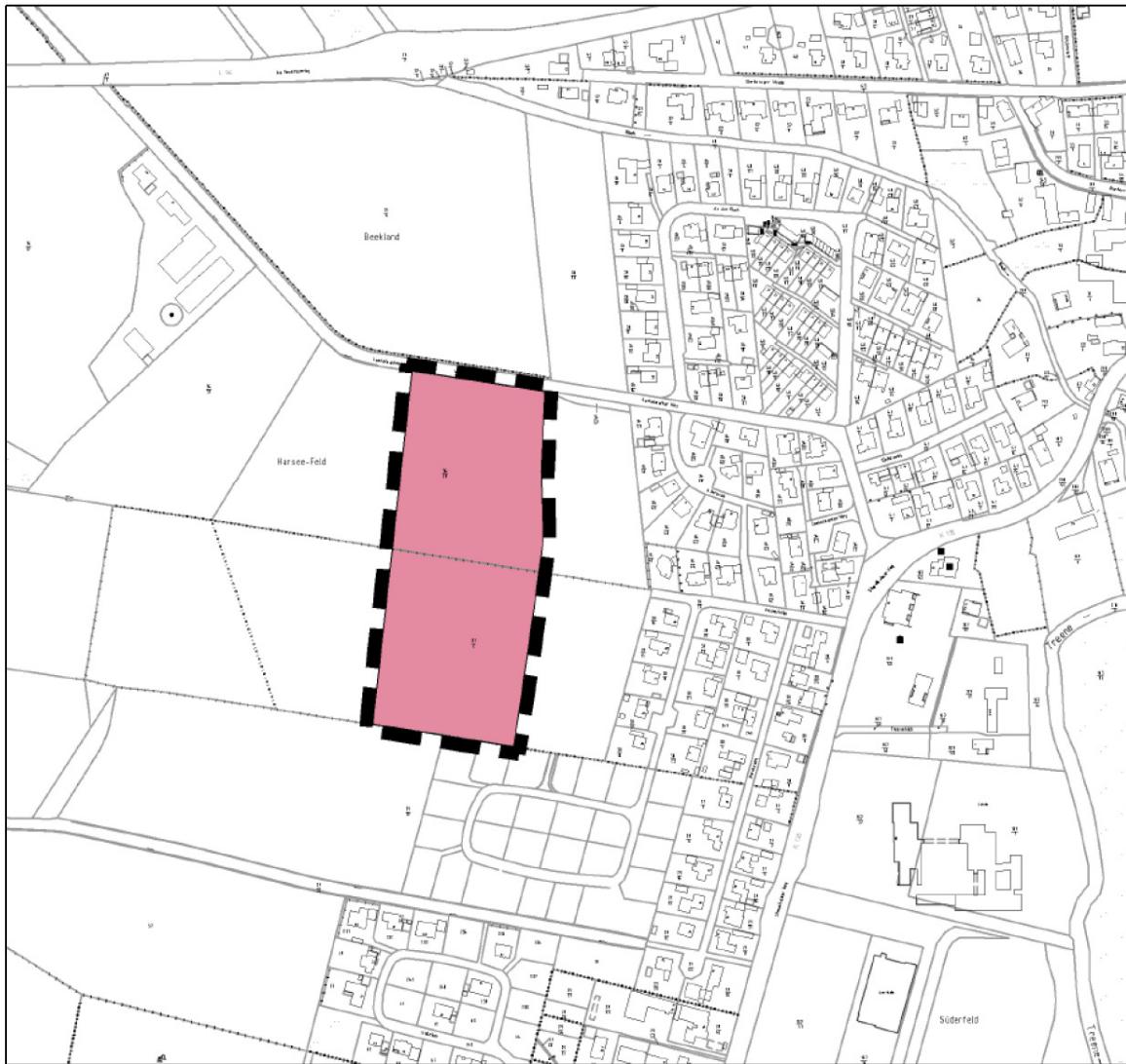
Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 18. März 2020

Im Auftrage
gez. LS
Henningsen

Anlage zur Bekanntmachung

Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans



AMT O E V E R S E E
DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sankelmarker Weg“
der Gemeinde Oeversee für das Gebiet „südlich des Sankelmarker
Weges, westlich der bebauten Grundstücke am Ahornweg und West-
erhöhe und nördlich des Wohngebietes Harseefeld“**

Die Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 26.09.2019 den B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Oeversee für das Gebiet „südlich des Sankelmarker Weges, westlich der bebauten Grundstücke am Ahornweg und Westerhöhe und nördlich des Wohngebietes Harseefeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 21.03.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Straße 3 – 5, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amtoeversee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oeversee geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sankelmarker Weg“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Tarp, den 18. März 2020

Im Auftrage

gez.

LS

Henningsen

Anlage zur Bekanntmachung

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sankelmarker Weg“

